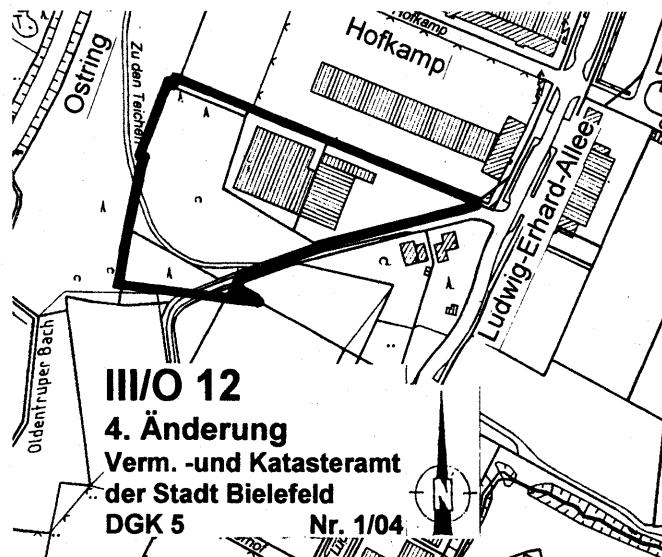


Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossen, den Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12 „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A2“** gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.05.2011 im Westen um 1,50 m zu erweitern. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die 4. Änderung des o. a. Bebauungsplanes für das Gebiet nordwestlich der Straße Zu den Teichen, östlich des Ostrings und westlich der Ludwig-Erhard-Allee – Stadtbezirk Heepen – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und der unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahme liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2012

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, Wilhelmstraße 3 (ehemalige Stadtbibliothek), 4. Etage, 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, Zimmer 19, 33719 Bielefeld zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: Artenschutzprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **20. Dez. 2011**


Clausen
Oberbürgermeister